Ergänzungsvereinbarung DORA

Nutzung von IKT-Dienstleistungen ohne maßgebliche Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen

Zwischen

nachstehend Auftraggeber genannt

und

nachstehend Auftragnehmer genannt

Mit dieser Vertragsergänzung werden folgende Hauptverträge ergänzt:

- ☐ Nutzungsbedingungen der YUVENDA Enterprise Solutions GmbH für YUVENDA Interactive Cash Control (ICC) und YUVENDA Master Data Management (MDM)
- ☐ Software Wartungsvertrag Hauptkassensoftware
- ☐ Software Wartungsvertrag Pecunia / webAmis
- ☐ Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) nach Art. 28 DSGVO

Präambel

(1) Der Auftraggeber ist ein Finanzunternehmen. Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer den vorstehend näher bezeichneten Hauptvertrag geschlossen. Unter dem Hauptvertrag stellt der Auftragnehmer insbesondere IKT-Dienstleistungen i.S.d. Art. 3 Nr. 21 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor („DORA“) (jeweils die „IKT-Dienstleistungen“) bereit.

(2) Die Parteien beabsichtigen, mit dieser Ergänzungsvereinbarung, den Hauptvertrag an die geänderten regulatorischen Anforderungen der DORA anzupassen.

Die vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

©10/2026 YUVENDA Enterprise Solutions

§1 Definitionen

Die in dieser Ergänzungsvereinbarung verwendeten Begriffe haben die in Art. 3 DORA festgelegte Bedeutung, es sei denn, aus dieser Ergänzungsvereinbarung ergibt sich ausdrücklich eine abweichende Bedeutung

§2 Allgemeines

(1) Diese Ergänzungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des Hauptvertrages.

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ergänzungsvereinbarung und dem Hauptvertrag gehen die Regelungen dieser Ergänzungsvereinbarung vor, es sei denn, aus dem Hauptvertrag ergibt sich aus Sicht des Auftraggebers oder eines anderen Leistungsempfängers ein höheres Schutzniveau.

(3) Sonstige regulatorische Anforderungen, die auf das Vertragsverhältnis Anwendung finden, vgl. zum Beispiel Rundschreiben 05/2023 (BA) (MaRisk) und EBA-Guidelines on outsourcing arrangements, werden durch §2(2) oder durch sonstige Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung nicht berührt.

§3 Art der IKT-Dienstleistungen und Leistungsbeschreibung

(1) Der Auftragnehmer erbringt unter dem Hauptvertrag ausschließlich einfache IKT-Dienstleistungen. Einfache IKT-Dienstleistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind IKT-Dienstleistungen gemäß Art. 30 Abs. 2 DORA, die nicht maßgeblich zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen dienen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die IKT-Dienstleistungen werden im Hauptvertrag eindeutig zugewiesen und schriftlich dargelegt.

(3) Gemäß Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe a) DORA haben die vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zudem eine klare und vollständige Beschreibung aller Funktionen und IKT-Dienstleistungen, die der IKT-Drittdienstleister bereitzustellen hat, zu umfassen. Die zur Erfüllung dieser Anforderung notwendige Beschreibung sind in Hauptverträgen an folgenden Stellen enthalten:

a) Nutzungsbedingungen: Nr. 1. Geltungsbereich und Nr.2 Leistungsinhalt und Nr. 3 Nutzungsrecht

b) Software Wartungsvertrag Hauptkassensoftware: §2 Wartung der Software & Kundensupport

c) Software Wartungsvertrag Pecunia / webAmis: §2 Wartung der Software & Kundensupport

d) Auftragsverarbeitungsvertrag: §1 Gegenstand, Dauer und Spezifika der Auftragsverarbeitung

(4) Soweit im Hauptvertrag oder dieser Ergänzungsvereinbarung oder dem jeweiligen Leistungsschein keine besondere Dienstleistungsgüte vereinbart wird, wird der Auftragnehmer zumindest die Qualität sicherstellen, die von einem professionellen IKT-Dienstleister im Finanzdienstleistungssektor im Zusammenhang mit den IKT-Dienstleistungen erwartet werden kann.

(5) Der Auftragnehmer wird die IKT-Dienstleistungen im Einklang mit den jeweils maßgeblichen geltenden gesetzlichen, aufsichtlichen und sonstigen vertraglich explizit vereinbarten Anforderungen erbringen und den Auftraggeber bei der

Einhaltung seiner Verpflichtungen aus der DORA angemessen unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anfrage insbesondere alle Informationen und Dokumentationen zur Verfügung stellen, die der Auftraggeber vernünftigerweise für die Erfüllung seiner Pflichten unter der DORA benötigt, soweit diese beim Auftragnehmer vorhanden sind. Der Auftragnehmer behält sich vor, den Aufwand für die Unterstützungsleistung zu bewerten und ggf. in Rechnung zu erstellen. Der Auftraggeber erhält ein entsprechendes Angebot.

Vorgaben für alle IKT-Dienstleistungen

Im Hinblick auf die IKT-Dienstleistungen vereinbaren die Parteien Folgendes

§4 Standorte

(1) Der Auftragnehmer und die von ihm ggf. eingesetzten Subunternehmer erbringen die IKT-Dienstleistungen, einschließlich der Speicherung und Verarbeitung von Daten, ausschließlich von und an den im Hauptvertrag vereinbarten Standorten („Leistungsstandorte"). Sofern sich die Standorte der Leistungserbringung (Bereitstellung der IKT-Dienstleistung), der Datenverarbeitung und der Datenspeicherung nicht bereits eindeutig aus dem Hauptvertrag oder dessen Begleitdokumenten, insbesondere aus einer „Anlage Auftragsverarbeitung" oder dem jeweiligen Leistungsschein ergeben, werden die in der Anlage „Leistungsstandorte" aufgelisteten Standorte als Leistungsstandorte festgelegt

(2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über eine beabsichtigte Verlegung eines Leistungsstandortes an einen anderen Standort, einschließlich der Speicherung und Verarbeitung von Daten an einem anderen Standort, innerhalb angemessener Frist vorab informieren. Dasselbe gilt bei der Verlegung eines Leistungsstandortes eines Subunternehmers.

§5 Informationssicherheit

(1) Der Auftragnehmer hält angemessene Standards für Informationssicherheit ein. Insoweit gelten die im Hauptvertrag getroffenen Vorgaben für Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien die Umsetzung der in der Anlage „IKT-Sicherheitsanforderungen" beschriebenen Maßnahmen zur Informationssicherheit.

(2) Die im Informationssicherheits-Management-System (ISMS) umzusetzenden Maßnahmen haben dem jeweils aktuellen Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zu entsprechen. Wesentliche Änderungen, welche die Informationssicherheit nachträglich beeinträchtigen könnten, sind dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer:

a) erbringt die IKT-Dienstleistungen im Einklang mit geltendem Datenschutzrecht, insbesondere den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und den geltenden Datenschutzgesetzen an den Leistungsstandorten, soweit anwendbar;

b) ist zur Verschwiegenheit über alle auf Kunden des Auftraggebers bezogenen Tatsachen und Wertungen, von denen er Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis), verpflichtet;

c) stellt die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit in Bezug auf die im Rahmen der IKT-Dienstleistung verarbeiteten Daten sicher und setzt die hierfür erforderlichen sowie etwaige zwischen den Parteien vereinbarten Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit um.

(4) Der Auftragnehmer gewährleistet den Zugang zu allen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten des Auftraggebers, die im Rahmen der IKT-Dienstleistung verarbeitet werden, sowie die Wiederherstellung und Rückgabe dieser Daten in einem leicht zugänglichen Format. Im Fall einer Insolvenz, Abwicklung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit des Auftragsnehmers oder einer Beendigung des Haupt-vertrages hat der Auftraggeber in der Anwendung die Möglichkeit, für ihn relevante Daten in Berichte (csv-Format) zu exportieren. Dem Auftraggeber steht hierfür ein ausreichender Zeitraum nach Bekanntwerden des Ereignisses zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, für eine insolvenzsichere Datenhaltung zu sorgen.

(5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei einem IKT-Vorfall, der mit den von ihm erbrachten IKT-Dienstleistungen in Verbindung steht, ohne zusätzliche Kosten in Textform informieren und angemessen unterstützen. Unterliegt der IKT-Vorfall einer Meldepflicht im Sinne des Art. 19 DORA, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber in jedem Fall unverzüglich und ohne Aufforderung in jeder Art und Weise, die erforderlich ist, damit der Auftraggeber seiner Meldepflicht und den damit zusammenhängenden Verpflichtungen schnellstmöglich nachkommen kann. Das gilt bereits dann, wenn der Auftragnehmer es nur in Betracht zieht, dass der IKT-Vorfall einer Meldepflicht unterliegen könnte.

(6) Der Auftragnehmer wird prüfen, ob er auf Anfrage des Auftraggebers an den vom Auftraggeber angebotenen Programmen zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit und Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz gemäß Art. 13 Abs. 6 DORA teilnehmen wird. Der Auftragnehmer behält sich vor, den Auftraggeber an den Kosten für derartige Veranstaltungen zu beteiligen.

(7) Sofern der Auftragnehmer zur Erbringung der vertraglich geschuldeten IKT-Dienstleistung IKT-Systeme des Auftraggebers nutzt, ist er verpflichtet, die hierfür geltenden Anweisungen und Nutzungsbedingungen des Auftraggebers zu beachten.

§6 Aufsichtsbehörden

Der Auftragnehmer wird vollumfänglich mit den für den Auftraggeber zu-ständigen Behörden und Abwicklungsbehörden (zusammen die „Aufsichtsbehörden“), einschließlich der von diesen benannten Personen, zusammenarbeiten.

©10/2026 YUVENDA Enterprise Solutions

§7 Kündigungsrechte

Ergänzend zu den im Hauptvertrag vereinbarten Kündigungsrechten und -fristen, kann der Auftraggeber den Hauptvertrag bzw. einzelne Leistungsscheine ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

a) ein erheblicher Verstoß des Auftragnehmers gegen geltende Gesetze, sonstige Vorschriften oder Vertragsabreden vorliegt;

b) Umstände vorliegen, die im Laufe der Überwachung des IKT-Drittparteienrisikos festgestellt wurden und die als geeignet eingeschätzt werden, die Wahrnehmung der im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Funktionen zu beeinträchtigen, einschließlich wesentlicher Änderungen, die sich auf die Vereinbarung oder die Verhältnisse des Auftragnehmers auswirken;

c) nachweisliche Schwächen des Auftragnehmers in Bezug auf sein allgemeines IKT-Risikomanagement vorliegen, insbesondere bei der Art und Weise, in der er die Verfügbarkeit, Authentizität, Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten gewährleistet, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder anderweitig sensible Daten oder nicht personenbezogene Daten handelt;

d) die Aufsichtsbehörde den Auftraggeber infolge der Vereinbarungen des Hauptvertrages oder der mit dem Hauptvertrag verbundenen Umstände nicht mehr wirksam beaufsichtigen kann; oder

e) die Aufsichtsbehörde die Beendigung des Vertragsverhältnisses verlangt.

§8 Anlagen

a) Anlage „Leistungsstandorte“

b) Anlage „IKT-Sicherheitsanforderungen“

Diese Anlagen sind integraler Bestandteil der Ergänzungsvereinbarung. Gültigkeit, Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit der Anlagen sind von der Wirksamkeit der Ergänzungsvereinbarung abhängig. Sollte die Ergänzungsvereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird diese Anlage automatisch ebenfalls ungültig.

Vertragsdatum:

Unterschrift Auftraggeber	**Unterschrift Auftragnehmer**
	Geschäftsführer